Entschließungsantrag

§ 55 GOG-NR

des Abgeordneten Mag. Stefan und weiterer Abgeordneter betreffend Einführung tauglicher Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Grundbuchseintragungsgebühr

eingebracht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt 1, Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (981 d.B.): Budgetbegleitgesetz 2011 (1026 d.B.), in der 90. Sitzung des Nationalrates, XXIV. GP, am 20. Dezember 2010

In der Regierungsvorlage 981 d.B. dem Budgetbegleitgesetz 2011 ist unter anderem im Gerichtsgebührengesetz eine Anhebung der Grundbuchseintragungsgebühr von 1% auf 1,1% vorgesehen, und das, obwohl durch die Wertsteigerung bei den Liegenschaften die staatlichen Einnahmen ohnehin ständig steigen würden.

Dem Fehlen von praxistauglichen Übergangregelungen wird mittels Abänderungsantrag zu Art. 23 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes) teilweise doch noch Rechnung getragen: "Die Tarifpost 9 lit. b Z 1 und 3 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes ist auf Fälle der Selbstberechnung anzuwenden, in denen diese nach dem 31. Dezember 2010 erfolgt oder in denen der Antrag auf Einverleibung des Eigentumsrechts nach dem 31. März 2011 bei Gericht einlangt."

Es besteht aber nach wie vor das Problem, dass der Treuhänder das Risiko der Gebührenerhöhung tragen muss, wenn die Selbstberechnung durch den Treuhänder vorgenommen wurde, die Verbücherung jedoch noch nicht durchgeführt werden kann, weil zum Beispiel Urkunden noch fehlen. Solche Verzögerungen können bei größeren Projekten durchaus mehrere Monate dauern. Da der Treuhänder den Termin der Einreichung unter Umständen nicht beeinflussen kann, wäre es sinnvoller auf den Zeitpunkt des Zustandekommens des Kaufvertrages abzustellen. Dies würde Härtefälle vermeiden und verhindern, dass der Gesetzgeber Treuhändern das Risiko der Gebührenerhöhung überwälzt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesministerin für Justiz wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass es schnellst möglich zu einer tauglicheren Übergangsregelung im Zusammenhang mit der Erhöhung der Grundbuchseintragungsgebühr kommt, um die Haftungsgefahr für Treuhänder zu vermeiden."

Lielle

Q. When of